
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse eines Grundstückes in Enniger (Stadt Ennigerloh)



Mai 2011

Auftraggeber:

**Elke Lillteicher
Berliner Ring 15
59302 Oelde**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf**

1. Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) im vergangenen Jahr die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde Ende des vergangenen Jahres eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben im Innenbereich heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze.

2. Vorhaben

In Enniger sind in der Wiemstraße 17 und 19 die Bebauung angrenzender Gartengrundstücke geplant. Hier soll ein Wohnhaus zur Betreuung der älteren Generation entstehen. Da die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbote nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens erforderlich.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde im Mai 2011 das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf beauftragt.

3. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Das artenschutzrechtliche Prüfverfahren ist in drei Schritte gegliedert (vgl. MWEBWV & MKULNV 2010).

- Stufe I: Artenspektrum, Wirkfaktoren
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Ziel der vorliegenden ersten Stufe ist die Prognose, ob und in welchem Umfang artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Bewertungsgrundlage stellen die Art des Vorhabens sowie das Potenzial der beeinträchtigten Habitate dar.

4. Kurzbeschreibung des Eingriffsraumes

Das Grundstück wurde am 2.5.2011 untersucht. Es handelt sich um einen typischen, gepflegten Garten, der von einer Rasenfläche dominiert wird. Neben einem Plattenweg befindet sich ein kleines Beet mit Sträuchern und Blumen (vgl. auch Foto 1).



Foto 1: Gartengrundstück vom vorhandenen Wohnhaus aufgenommen.

5. Ergebnisse und Potenzialanalyse

Avifauna

Bei der Begehung am 2.5.2011 konnten keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden (vgl. Auflistung von KAISER 2010). Diese sind auch nicht zu erwarten, da bedeutende unersetzbare Lebensräume für Vögel, Fledermäuse oder sonstige zu berücksichtigende Artengruppen nicht beeinträchtigt werden. Es ist anzunehmen, dass die Fläche von verschiedenen häufigen Arten als Nahrungslebensraum genutzt wird. Diese finden in den angrenzenden Gärten hinreichende Ausweichmöglichkeiten. Somit ist der Konflikt mit artenschutzrechtlichen Verboten auszuschließen. Weitere Erfassungen planungsrelevanter Arten sind nicht erforderlich.

Quellen

KAISER, M. (2010): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes mit Stand vom 02.07.2010. Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.